

Titel III.

Vom Könige.

Artikel 43.

Die Person des Königs ist unverletzlich.

- A. Das zur Zeit des abgelaufenen Reichstages erlassene Allgemeine Landrecht erklärt in § 1 II. 13:

Alle Rechte und Pflichten des Staates gegen seine Bürger und Schutzpersonen vereinigen sich in dem Oberhaupt desselben.

Die Verfassungsurkunde, mit deren Emanation die Preussische Monarchie in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingetreten ist, enthält keine entsprechende Erklärung, brucht aber gleichwohl vollständig auf dem monarchischen Prinzip. Somit gilt auch für das konstitutionelle Preussische Königthum, daß die gesammte Staatsgewalt, dem Rechte der Inhabung nach, in der Person des Monarchen vereinigt, keine Function der Staatsgewalt von dem Monarchen losgetrennt ist und in allen staatlichen Dingen Nichts ohne und Nichts gegen den Willen des Monarchen geschehen kann. Aber namentlich der König das Haupt des Staates ist und in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt, ist er sie doch nur aus unter dem durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen, ist er bei der Ausübung der Staatsgewalt verfassungsmäßig gebunden. Für die nicht bloß hauptsächlich, sondern rechtliche Verbindlichkeit des Monarchen in der Ausübung der in keiner Nachfolge enthaltenen Befugnisse ist die Verfassungsurkunde maßgebend. — Ueber die nachstehenden Beispiele der Krone und des Landtages gibt es zwei verschiedene Auffassungen. Während nämlich die Krone nur diejenigen Rechte zugesprochen wollen, welche die Verfassungsurkunde ihr ausdrücklich übertragen oder betrauen hat, weisen die Anhänger der Selbstvertretung eines in gleicher Weise beschrankten Kreis von Befugnissen zu, und sieht endlich eine dritte, mehr vermittelnde Auffassung, welcher insbesondere v. Arnim und v. Schulze angeschlossen, in der Verfassungsurkunde überhaupt nicht eine erschöpfende Zulassenstellung der beiderseitigen Rechte, sondern verlangt Wünsche anderseitiger besonderer Bestimmungen ein verfassungsmäßiges Zusammenwirken von Krone und Landtag. Es ist aber eine allgemeine Verantwortung der Frage nicht möglich, vielmehr in jedem streitigen Einzelfalle eine besondere Untersuchung anzustellen. Wenn hierbei keine der angewandten Methoden, auch nicht die historische, zu einem sicheren Resultate führt, so bleibt allerdings nur die Antwort, daß der König das Oberhaupt des Staates ist, alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt und in der Ausübung der in keiner Nachfolge enthaltenen Befugnisse nur soweit beschränkt ist, als die Verfassungsurkunde — aber die spätere Sondergesetzte — dies ausdrücklich festlegen. Wird gegen diese Antwort, in allerbezwung wenig unterschieden Weise, auf einen angeblichen Gehalt der Verfassungsurkunde verwiesen, so läßt sich nur soweit einräumen, daß die Preussische Verfassungsurkunde von Vorherem ein recht unvollkommenes und unvollständiges Gesetz war; daß sie, obgleich bereits zum Theil Ruine, zum Theil auch heute noch Kosten ist; endlich daß zu ihrem bedauerlichen Mangel auch der Mangel einer genauen Übereinkunft zwischen Krone und Landtag gezählt werden muß.

- B. Neben dem unmittelbar aus seinem staatlichen Beruf folgenden eigentlichen Regentenrechte stehen dem Monarchen die königlichen Ehrenrechte und die mit der Krone verbundenen persönlichen Rechte zu.

Ueber die persönlichen Rechte siehe unten Art. 50.

Die Ehrenrechte sind dreifach gegliedert. Erstens nämlich kommen der Person des Monarchen ganz ausgeschiedene, ihr ausschließlich gebührende Ehrenbefugnisse zu. Zweitens wird keiner persönlichen Umgebung ein besonderer Glanz beigemessen. Drittens werden alle öffentlichen Ehren und Würden als vom monarchischen Mittelpunkte ausgehend gedacht.

1. Dem Könige kommen zu der Majestätstitel, die königliche Titulatur und das königliche Wappen (unter Nr. VI 5.), die Reichsinsignien: Reichsapfel, Reichsapfel, Reichschwert, Scepter und Krone (Königl. Preuss. Staatsgesetz 1831 Nr. 245 S. 1897), die höchsten militärischen Ehren (Reichsverfassung Art. 66), Äbtheite im Kirchenrat, Landesintendant. Die Behauptung, daß es ein ausschließliches Ehrenrecht des Königs sei, von sich in der Reichsversammlung, mit dem Zusatze „von Gottes